

# BREITENSTEIN

**Ausgabe  
7/2010**



## AUS DEM INHALT

- Einführung der Biotonne
- Wasserzählerstand
- Impressum

### INFO- VERANSTALTUNG

**über die Einführung der  
Biotonne**

**am**

**Freitag, dem 5.11.2010  
um 18.00 Uhr  
im Gemeindesaal**

### Wichtig !!!

**Sollten Sie bis jetzt noch  
nicht daran gedacht  
haben ...**

**... bitte geben Sie uns  
Ihren Wasserzählerstand  
so rasch wie möglich  
bekannt.**

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger !**

## Einführung der Biotonne

Am 1.1.2011 ist es soweit. Die Biotonne wird im gesamten Bezirk Neunkirchen eingeführt. Eigentlich müsste man sagen, sie *muss* im Entsorgungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen – also auch in der Gemeinde Breitenstein – eingeführt werden. Denn schon seit dem Jahr 1995 gilt bundesweit die „Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle“.

Dieser Verordnung wird derzeit im Bezirk Neunkirchen mit dem zwei-Tonnen-Müllsystem nicht entsprochen. Der Rechnungshof hat das aufgezeigt und dem Verband bis Ende des Jahres 2010 eine gesetzeskonforme Umsetzung dieser Verordnung aufgetragen. Die Gemeinden im Bezirk Neunkirchen müssen also eine dritte Tonne – die Biotonne – einführen.

**Man kann dies auch so bezeichnen:**

**Ein gutes System wird besser!**

Der Inhalt der jetzigen braunen Tonne wird ab 2011 in 2 Tonnen aufgeteilt. Sonst verändert sich nichts. Alles, was kompostierbar ist, wird in die neue braune „Biotonne“ geworfen und einer Kompostierung durch den Abfallwirtschaftsverband zugeführt. Dinge, die nicht kompostierbar sind, wird weiterhin in die braune „Restmülltonne“ (Aufkleber der Firma Saubermacher) geworfen und einer Verbrennung zugeführt.

Für den Bioabfall ist grundsätzlich ein zweiwöchiger Abfuhrhythmus einzuhalten, wobei eine Aufweitung im Winter oder auch eine Verdichtung im Sommer zulässig ist. Der Abfuhrzeitraum für den Restmüll ist gesetzlich nicht vorgegeben.

Ab 1. Jänner 2011 gibt es in Breitenstein neben der „Grünen Tonne“ und der „Restmüll-Tonne“ auch eine „Biotonne“. Nirgendwo sonst gibt es ein so benutzerfreundliches Müll-Abholssystem wie in den Gemeinden unseres Bezirkes.

Lesen Sie weiter im Blattinneren !

Ihr Bürgermeister

Engelbert Rinnhofer



## Wie wird der Biomüll gesammelt?

Die Sammlung des Biomülls wird in Tonnen mit einem Inhalt von 120 Liter (Haushaltsmenge) oder 240 Liter (bei erhöhtem Abfallanfall) erfolgen. Die Art und Größe des Sammelbehältnisses richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf.

Die Tonnen werden durch den Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen beschafft und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Bei einer Sammlung mit Säcken (dies ist nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn z.B. auch der bisherige Nassmüll in Säcken gesammelt wurde), sind jedenfalls nur Verbandsäcke zugelassen. Die Sacksammlung verursacht einen höheren Behandlungsaufwand, weil der Sack aussortiert und einer Verbrennung zugeführt werden muss. Bei der Sammlung in Tonnen muss beachtet werden, dass vor allem bei sehr kalter, sehr heißer sowie feuchter Witterung die Tonnen nach der Entleerung gereinigt werden müssen.

Das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz sieht vor, dass man sich von der Biomüllabfuhr abmelden kann.

Damit muss man sich aber gleichzeitig verpflichten, auf Eigengrund in Hausnähe eine Eigenkompostierung vorzunehmen. Der Komposthaufen, die Kompostrotte oder ein Komposter müssen natürlich ordentlich angelegt und sachgerecht betreut werden. Es darf kein „Misthaufen“ sein, der zu Geruchsbelästigungen führt oder Ratten, Mäuse, Schlangen und Ungeziefer anlockt. Es dürfen keine Schäden durch Sickerwässer entstehen.

Das wird auch durch Organe des Abfallwirtschaftsverbandes und der Gemeinde kontrolliert!

Was in Zukunft sicher nicht mehr geduldet werden kann, sind die „wilden Kompostplätze“ in Hohlwegen und Gräben, auf Bachböschungen usw. Diese Entsorgungen sind einzustellen, eine Zuwiderhandlung hat rechtliche Schritte zur Folge!

Wenn Sie sich also für die Eigenkompostierung entschließen, müssen Sie sich von der Biomüllsammlung abmelden.

Wir konnten die Müllgebühren seit 2006 auf dem gleichen Stand halten. Durch jährliche Verhandlungen mit unserem Entsorger, der Firma Saubermacher, die uns stets entgegengekommen ist, musste keine Preisanpassung durchgeführt werden. Die Kosten für einen Haushalt waren bisher 137,53 € inkl. Abfallwirtschaftsgebühr und gesetzlicher USt.

Auch trotz der Einführung der Biotonne konnte die Kostensteigerung gering gehalten werden. Die grüne

Tonne wird im Jahr 2011 12-mal entleert, die Restmülltonne 4-mal und die Biotonne 16-mal.

Die Jahresgebühr ohne Abfallbehandlungsabgabe und ohne gesetzliche Umsatzsteuer beträgt wie folgt:

Grüne Tonne	75,00 €
Restmülltonne	50,00 €
Biotonne	<u>10,00 €</u>
Kosten pro Haushalt/Jahr	135,00 €

Die gesetzliche Abfallbehandlungsabgabe beträgt 10 %, das sind 13,50 €

Zusammen 148,50 €

Die gesetzliche Mehrwertsteuer  
Beträgt ebenfalls 10 % 14,85 €

Gesamtkosten 163,35 €

Der Abfuhrplan für das Jahr 2011 wird wieder im Dezemberrundschreiben bekanntgegeben.

Sollten Sie mit einer 120 l – Biotonne nicht das Auslangen finden, bietet der Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen auch eine 240 l – Tonne an.

Verwechseln Sie bitte nicht die Biotonne mit der Restmülltonne. Auf der Restmülltonne ist der Aufkleber der Firma Saubermacher angebracht, die Biotonne ist mit der geprägten Aufschrift „Biotonne“ versehen.

Die Entsorgung des Restmülls kostet etwa dreimal so viel wie die Verwertung des Inhaltes der Biotonne. Eine möglichst exakte Abfalltrennung liegt somit in unser aller Interesse.

Es hilft auch die Eigenkompostierung von Grasschnitt, Staudenschnitt etc., die Menge des anfallenden Mülls und somit die Entsorgungskosten beim Abfallwirtschaftsverband zu senken.

Allerdings sollten Sie genau überlegen, ob Sie auf die Biotonne verzichten möchten. Es gibt ganz einfach Abfälle, die man nicht am Kompost haben möchte und dennoch nicht in die Restmülltonne gehören, wie z.B. Fleisch- und Fischabfälle, verdorbene Lebensmittel, Hunde- und Katzenkot, zu viel Holzasche (kleine Mengen sind ja kein Problem), Schalen von behandelten Zitrusfrüchten, stark verschmutztes Papier, Federn, Haare, u.v.m.

Übrigens: Am Gemeindeamt steht der sogenannte NÖLI zur Abholung bereit. Darin können Sie Altöl sammeln und am Gemeindeamt wieder abgeben. **ALTÖL DARF NICHT IN DEN KANAL GELEERT WERDEN.** Dies ist ein gefragter Rohstoff zur Weiterverwertung!



## **GRÜNE TONNE** (Trockenmüll – Wertstoffe)

### **Papier** (nicht gebündelt)



- Zeitungen
- Zeitschriften
- Kataloge
- Kartonagen
- Papierverpackungen
- (Telefon-) Bücher
- Brief-, Schreib-, Kopierpapier etc.

### **Glas**



- Verpackungen: (restentleert)**
- Einwegflaschen
  - Konservengläser
  - Einsiedegläser etc.

- Nicht Verpackungen:**
- Scheibenglas
  - Glühbirnen
  - Glasbruch etc.

### **Kunststoffe**



- Verpackungen: (restentleert)**
- PET Getränkeflaschen
  - Tetra Packungen
  - Becher (Joghurt)
  - Kunststoffflaschen (Haarshampoo) etc.

- Nicht Verpackungen:**
- Kunststoff-Kleinteile
  - Kunststoff-Spielzeug etc.

### **Metalle**



- Verpackungen: (restentleert)**
- Alu-/Weißblechdosen
  - Spraydosen etc.

- Nicht Verpackungen:**
- Eisenkleinteile etc.
  - Elektro-Kleingeräte (Rasierapparat, Radiogeräte, CD-Player etc.)

### **Textilien**

(tragbare Kleidung zu Altkleidersammlung)



- unbrauchbare Kleidung
- Stoffreste
- Bettfedern im Inlett
- Lederwaren etc.

Elektro-Großgeräte, Kühlgeräte und Bildschirmgeräte können beim Reinhalteverband Grüne Tonne abgegeben werden.

### **KEINESFALLS in die GRÜNE TONNE gehören:**

Inhalt der Bio Tonne  
Inhalt der Restmüll Tonne  
Problemstoffe  
Sperrmüll  
Batterien

## **RESTMÜLL TONNE**

(braune Tonne mit Saubermacher-Aufkleber – nicht kompostierbar)

- Kehricht
- Staubsaugerbeutel
- Katzenstreu, wenn nicht kompostierbar
- Wegwerfwindeln
- Hygieneartikel
- Asche aus Hausbrand
- Hundekot (mit Sackerl)



### **KEINESFALLS in die RESTMÜLL-TONNE gehören:**

Inhalt der Grünen Tonne  
Inhalt der Biotonne  
Problemstoffe  
Sperrmüll  
Elektroaltgeräte  
Batterien



## **BIO TONNE** (kompostierbare Abfälle)

### aus Küche und Haushalt:

- Speisereste, Knochen, Gräten
- Obst- und Gemüseabfälle
- Schalen von Bananen und Zitrusfrüchten
- ungenießbare bzw. abgelaufene Lebensmittel  
(ohne Verpackung)
- verschmutztes Papier  
(Küchenrolle, Servietten, etc.)
- Kaffee- und Teesud samt Filter und Papierbeutel
- Eierschalen, Federn, Haare
- Kleintiermist von Pflanzenfressern
- Holzasche



### aus Garten und Grünfläche:

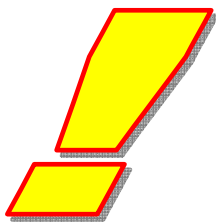
- Grasschnitt
- Baum- und Strauchschnitt
- Laub, Reisig, Stängel
- Blumen, Pflanzen, Pflanzenreste
- Gestecke
- Fallobst
- Hundekot (ohne Sackerl)



## **KEINESFALLS in die BIO TONNE gehören:**

**Kunststoffe**  
**Metalle**  
**Erde und Steine**  
**Kehricht und Staubsaugerbeutel**  
**Katzenstreu**  
**Wegwerfwindeln und Hygieneartikel**  
**Asche von Koks, Stein- und Braunkohle**  
**Problemstoffe**  
**Sperrmüll**  
**Elektroaltgeräte und Batterien**  
**Öle und Fette (zur Speisefettsammlung NÖLI)**

### **Vorsicht:**



Bei der letzten Abfuhr wurden in der Grünen Tonne Materialien entsorgt, die im Müllwagen zu brennen begonnen haben!  
Bitte achten Sie darauf, dass keine leicht brennbaren Materialien in die Mülltonnen kommen. Problematisch sind dabei heiße Asche, Batterien, Elektroaltgeräte etc.  
Gott sei Dank wurde der brennende Inhalt noch rechtzeitig entdeckt und es konnte Schlimmeres verhindert werden.



Die Eigenkompostierung wird weiter möglich und auch erwünscht sein, allerdings nur unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, und muss von der Gemeinde genehmigt werden. Die geringe Gebühr der Biotonne wird so manchen Wohnhausbesitzer überzeugen, dass es doch besser ist, sich von der Biotonne nicht abzumelden, sondern Dinge darin zu entsorgen, die man am Komposthaufen nicht wirklich haben möchte. Und das natürlich das ganze Jahr über.

Die Biotonne wird voraussichtlich Mitte Dezember jedem Haushalt zugestellt werden. Abmeldungen sind bis spätestens 30. November 2010 der Gemeinde bekanntzugeben.

Von der Restmülltonne kann man sich NICHT abmelden. Das bestätigen auch Verwaltungsgerichtshofurteile in der Vergangenheit.

Die Eigentümer der im Pflichtbereich der öffentlichen Müllabfuhr gelegenen Grundstücke sind gemäß § 9 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 verpflichtet, Abfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient erfassen und behandeln zu lassen. Dies gilt nicht für kompostierbare Abfälle, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfasst und behandelt werden (z.B. gefährlicher Abfall). Müll ist jedoch zwingend durch Gemeindeeinrichtungen erfassen und behandeln zu lassen. Der Pflichtbereich der Gemeinde hat alle Grundstücke zu umfassen, auf denen gewöhnlich Abfall anfallen kann, z.B. Grundstücke mit der Widmung Bauland, Grünland – Landwirtschaft – Forstwirtschaft, im Grünland erhaltenswerte Bauten, - Gärtnerei oder – Kleingärten. Der Pflichtbereich ist in der Abfallwirtschaftsverordnung geregelt.

Gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 sind für Grundstücke im Pflichtbereich für die Erfassung von Restmüll im Holsystem Müllbehälter bereits mittels Bescheid zugeteilt worden.

Das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 stellt nicht auf den konkret, sondern auf den erfahrungsgemäß anfallenden Müll ab. Das Gesetz verlangt nun von der Behörde nicht eine konkrete Erhebung des in jedem Haushalt tat-

sächlich anfallenden Mülls.

(Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 23.5.1996, VwGH 23.5.1996).

Auf einem Grundstück, auf dem sich ein Wohnhaus befindet, fällt erfahrungsgemäß Müll an, auch wenn das Wohnobjekt nur sporadisch benützt wird (VwGH 15.9.2005).

Eine bloß zeitweilige Benützung eines Grundstückes, auf welchem sich ein Wohngebäude (und sei es auch nur ein Wohnwagen oder eine Hütte) befindet, kann demnach keine Ausnahme oder Beschränkung der Verpflichtung zur Teilnahme an der öffentlichen Müllabfuhr begründen. Für ein Grundstück im Pflichtbereich, auf welchem sich erfahrungsgemäß Abfall anfallen kann, sind daher die kleinsten in der Abfallwirtschaftsverordnung des Gemeinderates vorgesehene Müllbehälter zuzuteilen. Also auf jeden Fall eine grüne Tonne mit 240 l und eine Restmülltonne mit 120 l. Weiters auch eine 120 l Biotonne, sofern keine Abmeldung erfolgt ist.

Zitat aus einem Urteil des VwGH, 10.6.19097, GZ 96/07/0246:

Das NÖ AWG 1992 sieht keine Möglichkeit der Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe vor, und zwar auch dann nicht, wenn die Müllbehälter nicht oder nicht ständig benützt werden. Der § 27 Abs. 2 dritter Satz NÖ AWG 1992 sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe auch in diesem Fall zu entrichten sind.

Zitat aus einem Urteil des VwGH, 10.6.1997, GZ 96/07/0246:

Das Tatbestandselement des § 26 Abs 1 NÖ AWG 1992, dass es sich um Grundstücke im Pflichtbereich handeln muss, bei deren widmungsgemäßer Verwendung mit Abfallanfall gerechnet werden kann, statuiert keine Befreiungsmöglichkeit hinsichtlich der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe, sondern stellt eine Voraussetzung für das Entstehen des Abgabeananspruches dar, deren Vorliegen im Verfahren zur Abgabefestsetzung zu prüfen ist.



## Bioabfälle richtig sammeln

**Die Sortenreinheit der Bioabfälle ist die Grundbedingung für eine gute Kompostqualität. Fehlwürfe bitte vermeiden.**

- ✓ Obst- und Gemüseabfälle sowie Gartenabfälle
- ✓ Schalen von Bananen und Zitrusfrüchten
- ✓ Speisereste und verdorbene Lebensmittel ohne Verpackung
- ✓ Kaffee- und Teesud samt Filter und Papierbeutel
- ✓ Eierschalen, Federn, Haare
- ✓ Verschmutzte Küchenrollen
- ✓ Schnittblumen, Topfpflanzen (ohne Topf)
- ✓ Kleintiermist von Pflanzenfressern
- ✓ Kompostierbares Katzenstreu
- ✓ Hundekot ohne Sackerl
- ✗ Plastiksackerl, wenig verschmutztes Papier (Grüne Tonne)
- ✗ Stark verschmutztes Papier und Verpackungen (Restmüll)
- ✗ Nicht kompostierbare Katzenstreu (Restmüll)
- ✗ Hygieneartikel, Windeln (Restmüll)
- ✗ Staubsaugerbeutel, Kehricht (Restmüll)
- ✗ Speiseöl und – fett (NÖLI-Sammlung)
- ✗ Flüssigkeiten
- ✗ Asche von Stein- und Braunkohle und Koks (Restmüll)
- ✗ Verpackungen aus Verbund-/Kunststoff (Grüne Tonne)

### Sammeltipps für die Küche

- Gefäß mit Deckel oder Säckchen aus Papier oder Maisstärke verwenden
- In den Behälter Papier einlegen – dies erleichtert die Reinigung
- Den Behälter regelmäßig entleeren und säubern – und verschlossen halten
- Speisereste in Zeitungspapier einwickeln – so wird das Auftreten von Maden verhindert

### Pflege der Biotonne

- Die Biotonne an einem schattigen Platz aufstellen, regelmäßig entleeren lassen und bei Bedarf auswaschen.
- Die Biotonne immer verschlossen halten.
- Einstreuen von trockenem Material, wie Laub oder Häckselmaterial, oder auch die Verwendung von Einstecksäcken verhindern das Ankleben des Inhalts in der Tonne.
- Gesteinsmehl, Erde oder Staubkalk bzw. Mauerkalk über feuchte Abfälle gestreut unterbinden unangenehme Gerüche und die Entwicklung von Insektenlarven.

Bioabfall getrennt sammeln und verwerten ist in Niederösterreich seit vielen Jahren Standard. Abfallverbände und Gemeinden haben durch gezielte Information, gut funktionierende Sammlung und Verwertung die Grundlagen dazu geschaffen. Die Bürgerinnen und Bürger nehmen die Biotonnen-Sammlungen ernst. An die 120.000 Tonnen gesammeltes und getrennt verarbeitetes Material pro Jahr machen dieses Engagement deutlich! Damit dies so bleibt und das Verständnis für umweltfreundliche, lebendige Kreislaufwirtschaft weiter wächst, ist diese Information rund um die Biotonne entstanden.

Dr. Alfred Weidlich, Vorstandsvorsitzender NÖ Abfallwirtschaftsverein

Nun wird auch der Bezirk Neunkirchen an dieses Abfallbehandlungssystem angeschlossen.





## Checkliste bei einer ev. Abmeldung von der Biotonne und gleichzeitigen Verpflichtung zur Eigenkompostierung

### Was muss ich unbedingt beachten bzw. Beilagen zur Abmeldung:

	Ja	Nein
<b>Standortwahl:</b>		
Die Eigenkompostierung findet auf dem Grundstück des Eigentümers (Nutzungsberechtigten) der Wohnung oder allenfalls auf einem im Eigentum stehenden angrenzenden Grundstück (dieses Eigentümers/Nutzungsberechtigten) statt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eigenkompostierung muss auf einer ausgewiesenen, geeigneten Fläche stattfinden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Kompostierungsvolumen ist der Anzahl der Personen einer Wohnung, der Grundstücksfläche und dem Grundstücksbewuchs anzupassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Abmeldung von der Biotonne ist die geplante bzw. bestehende Kompostierungsfläche durch eine Grundriss-Skizze mit Abmessungen und einem Foto der Gemeinde anzuzeigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eine bestimmungsgemäße Verwendungsmöglichkeit für den anfallenden Frisch- und Reifekompost muss gegeben sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hinweis bzw. Verpflichtung an den Bürger:</b>		
Es müssen alle biogenen abbaubaren Abfälle, die für eine Entsorgung durch die Biotonne vorgesehen sind, kompostiert werden!		
Mögliche Geruchsbelästigungen und Belästigungen durch Haus- und Wildtiere (Katzen, Ratten, Marder, Fliegen, etc.) sowie sonstige Belästigungen von Anrainern sind zu vermeiden.		
Die Eigenkompostierung darf zu keiner Mehrbelastung des Kanalsystems führen. Also keinen Müll über den Kanal entsorgen!		
<b>Für eine ordnungsgemäße Kompostierung muss der Komposthaufen schichtweise aufgebaut sein und ausreichend durchlüftet und befeuchtet werden.</b>		
Die ordnungsgemäße Kompostierung wird durch Organe der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes überprüft.		
Schriftliche Verpflichtung des Bürgers zur sachgemäßen Eigenkompostierung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Antragsteller:

Name/Vorname: .....

Straße: .....

Wohnort: .....

Breitenstein, am .....

An die  
Gemeinde Breitenstein  
Hauptstraße 19  
2673 Breitenstein

Betreff: **Abmeldung der BIOTONNE bei gleichzeitiger  
Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung**

Als Eigentümer des Objektes in, .....  
beantrage ich die Abmeldung der Biotonne bei gleichzeitiger Verpflichtungserklärung zur  
Eigenkompostierung ab .....

**VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

Ich erkläre hiermit, dass ich die biogenen Anteile meiner Haushaltsabfälle nachweislich auf Eigengrund in  
Hausnähe **selbst kompostiere**.

Sollten die Bedingungen für die Eigenkompostierung nicht eingehalten oder biogene Abfälle über die  
Nassmülltonne entsorgt werden, nehme ich zur Kenntnis, dass umgehend die behördliche Verpflichtung  
zur Abnahme der Biotonne erfolgt.

Die Gemeinde Breitenstein behält sich vor, die ordnungsgemäße Durchführung meiner  
Eigenkompostierung zu kontrollieren.

.....  
(Unterschrift des Hauseigentümers)